

3.2.2 – 611 – 2268
02 Bd. 1 – 1/11

Göttingen, 21.11.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Schlußfeststellung

für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bilderlahe, Landkreis Goslar.

Ich stelle hiermit gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.08 (BGBl. I S. 2794), fest, daß die Ausführung der vereinfachten Flurbereinigung Bilderlahe nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bilderlahe sind abgeschlossen.

Die Kasse der vereinfachten Flurbereinigung Bilderlahe wird aufgelöst.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlußfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Begründung

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bilderlahe wird abgeschlossen, da die Ausführung dieses Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Grundbuchberichtigung ist abgeschlossen, die Katasterberichtigungsunterlagen sind an die Vermessungs- und Katasterverwaltung abgegeben worden.

Für die Teilnehmergeinschaft sind durch den Flurbereinigungsplan Grundstückseigentum oder besondere Unterhaltungspflichten nicht begründet worden. Alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt worden. Sämtliche Konten der Teilnehmergeinschaft sind erloschen. Die Flurbereinigungskasse kann daher aufgelöst werden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bilderlahe sind abgeschlossen.

Die Voraussetzungen für den Erlaß der Schlußfeststellung sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Northeim des LGLN, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim bzw. beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Schwarze
Dienstgebäude
Danziger Straße 40
37083 Göttingen

Besuchszeiten
Mo.-Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0551) 5074 - 319
Telefax
(0551) 5074 - 374

E-Mail:
poststelle-nom@lgn.niedersachsen.de
Internet:
http://www.lgn.niedersachsen.de

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 154 226106036791 Nord LB Hannover (BLZ 250
500 00)
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0367 91 (BIC NOLADE2H)
Steuernummer 35/200/15988

